



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2024 – Auszug aus Drucksache 19/1795 –

Frage Nummer 26

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Nicole
Bäumler**
(SPD)

Nachdem am 01.01.2024 das Wärmeplanungsgesetz des Bundes in Kraft getreten ist und die Länder demnach in der Pflicht sind, die Wärmeplanung flächendeckend umzusetzen, frage ich die Staatsregierung, ob sie das in Form eines Landesgesetzes oder einer Rechtsverordnung umsetzen wird, wie der entsprechende Zeitplan der Staatsregierung diesbezüglich ist und inwiefern ein finanzieller Ausgleich für die planungsverantwortlichen Kommunen im Sinne der Konnexität geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) ermächtigt die Länder in § 33 WPG die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Rechtsträger in ihrem Hoheitsgebiet zu übertragen und sie damit als planungsverantwortliche Stellen zu bestimmen. Entsprechend plant die Staatsregierung, dies im Rahmen einer Rechtsverordnung umzusetzen. Die Umsetzung in Landesrecht ist dabei von einer Einigung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen des verfassungsrechtlich verankerten Konsultationsverfahrens zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Konsultationsvereinbarung – KonsultVer) abhängig. Entsprechend des Konnexitätsprinzips und der konkretisierenden Vorgaben zum Konsultationsverfahren haben die Länder den kommunalen Spitzenverbänden einen Vorschlag zum finanziellen Ausgleich etwaiger Mehrbelastungen auf Grund der Aufgabenübertragung vorzulegen. Dieser wird sich an den Vorgaben der Konsultationsvereinbarung sowie den Berechnungen des Bundes zum WPG orientieren. Nachdem der Bund den angekündigten Leitfaden zur Umsetzung des WPG noch nicht vorgelegt hat, von dem die Ausgestaltung einzelner Planungsschritte und deren Umsetzungskosten abhängig sind, ist eine abschließende Kostenberechnung noch nicht sinnvoll möglich. Der Freistaat drängt seit längerem darauf, dass der Bund hier kurzfristig Klarheit schafft. Das Vorliegen des Leitfadens wirkt sich entsprechend auf die Umsetzung im Landesrecht aus.